

Der Gesetzentwurf gegen die Preistreibereien im Justizauschuß.

Der Justizauschuß des Abgeordneten-
hauses zog heute abend 6 Uhr den Gesetzentwurf über die
Preistreibereien in Verhandlung. Die Beratung nahm fol-
genden Verlauf:

Referent Dr. Michael v. Niamessny führte aus:
Die Regierung hat den Kampf gegen die Teuerung nach zwei
Richtungen hin begonnen. Die eine offenbart sich in der
Verordnung des Ministeriums vom 23. November und findet
ihre Fortsetzung in dem soeben verhandelten neueren Geset-
zentwurf über außerordentliche Maßnahmen für die Kriegs-
dauer, die zweite finden wir im vorliegenden Gesetzentwurfe.
Die Aktionen der Regierung nach beiden Richtungen müssen
in ihrem Zusammenhange beurteilt werden und insbesondere
erscheint dieser Entwurf als eine Ergänzung der Verfügun-
gen, welche die Regierung bezüglich der Anmeldung der Vor-
räte, der Preisregulierung und schließlich im Interesse der
Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Lebens-
mitteln trifft. Der gegenwärtige Gesetzentwurf pönalisiert
als Vergehen, beziehungsweise auch als Verbrechen jene Hand-
lungen, welche aus dem Gesichtspunkte der angestrebten Ziele
als besonders gefährlich erscheinen. So wünscht der Ent-
wurf diejenigen zu strafen, die, ohne daß es in ihrem
Beruf fällt, aus Gewinnsucht Vorräte erwerben, die-
jenigen, die trotz behördlicher Verfügung Waren zurück-
halten oder aber ihren Geschäftsbetrieb einstellen, und die-
jenigen, die Lebens- oder Gemeinbedarfsartikel zerstören,
verderben oder anderweitig ihrer Bestimmung entziehen. Der
Entwurf sucht schließlich auch diejenigen zu strafen, die zur
Durchführung dieser Handlungen Verabredungen treffen
(Kartelle). Hieraus ist ersichtlich, daß der Gesetzentwurf nicht
nur die Teuerung selbst treffen, sondern von deren Ursachen
jene bei ihrer Wurzel erfassen will, die teilweise das In-
einanderwirken von Angebot und Nachfrage künstlich stören,
indem sie die Möglichkeiten des Angebotes künstlich ein-
schränken, jene der Nachfrage — beides aus Gewinnsucht —
noch erhöhen. Eine solche künstliche Störung des natür-
lichen Aufeinanderwirkens von Nachfrage und Angebot
war das Aufkaufen von Waren von seiten unbefugter
Elemente, denen wir schon bei den Heeres-
lieferungen begegnen, und solche unbefugte Elemente,
finden wir auch in den wegen Preistreiberei bisher geführ-
ten Uebertretungsverfahren, so handelt ein Optiker mit Fett-
waren, ein Kürschnermeister mit Zucker, ein Annoncen-
bureau mit Kerzen, ein „Bankier“ glaubt aber Oesterreich
von Budapest mit Sardinien, Heringen, Zucker und Schoko-
lade versorgen zu müssen. Den berufsmäßigen Handel setzt
die Regierung unter öffentliche, behördliche Kontrolle und
sorgt dafür, daß diese auch wirklich wirksam sei. Deshalb straft
sie denjenigen, der seine Vorräte trotz behördlicher Verfügung
zurückbehält oder aber die Verfügungen der Behörde durch
BetriebsEinstellungen auszuspielen versucht. Die gegen die
Vernichtung der Waren, oder aber deren Entwertung ge-
richteten Verfügungen machen es unmöglich, daß die große
Aufgabe der allgemeinen Versorgung mit Bedarfsartikeln
durch Böswilligkeit gefährdet werde. Es sei noch darauf hin-
gewiesen, daß der Gesetzentwurf den Richter vor neue,
schwere Aufgaben stellt. Bei der Konkretisierung der
notwendigsten Lebensmittel wird er seine ganze Weisheit und
sein volles Verständnis der wirtschaftlichen Lage aufwenden
müssen. Eine bedeutende Aufgabe ist ihm auch mit der Fest-

setzung der im Gesetzentwurfe vorgesehenen neuartigen, un-
gewöhnlich hohen Geldstrafen gestellt. Referent empfiehlt
aber eben im Vertrauen zum ungarischen Richterstand, der
auch so außerordentlichen Aufgaben gewachsen sein wird, den
Gesetzentwurf zur Annahme.

Den Ausführungen des Referenten folgte eine eingehende
Debatte, an der sich Philipp Darvai, Franz Nagy,
Staatssekretär Leopold Badáß, Justizminister Eugen
v. Balogh und Referent Niamessny beteiligten.

Der Ausschuß nahm die Vorlage an mit der Ab-
änderung, daß die Mißbräuche hinsichtlich aller Artikel des
öffentlichen Bedarfs als strafbare Handlung erklärt wurden.